



Empfehlungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus in Sammelunterkünften und bei gemeinschaftlicher Unterbringung

(Stand: 11.05.2020)

Die Maßnahmen des Infektionsschutzes haben als vorrangiges Ziel die Verlangsamung der gesamten Infektionsentwicklung bis hin zur Eindämmung des Infektionsgeschehens.

In Sammelunterkünften und beim Transfer zwischen Unterkunft und Arbeitsort sind dazu aus Sicht des Infektions-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes nachfolgende Maßnahmen notwendig, die in Anlehnung an das Konzeptpapier der Bundesregierung beim Einsatz von Erntehelferinnen und -helfern aus dem Ausland erarbeitet wurden. **Sollten die Beschäftigten privat untergebracht sein, empfehlen wir Ihnen dringend, diese Vorgaben ebenfalls umzusetzen.**

Unterkünfte:

Die Einteilung in möglichst kleine feste Teams, die an möglichst gleichbleibenden Arbeitsorten tätig sind und in gemeinsamen Unterkünften untergebracht sind, hilft, das Ausbreitungsrisiko zu minimieren. Gleichzeitig ist jede einzelne Bewohnerin bzw. jeder einzelne Bewohner aufgefordert, die nachfolgenden Maßnahmen strikt zu beachten, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Es gilt der Grundsatz „**Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten**“.

- Zimmerbelegung grundsätzlich als Einzelbelegung, bei Mitgliedern eines Teams max. mit halber Kapazität. D. h. gem. technischer Regel für Arbeitsstätten (ASR) A4.4 Unterkünfte Nr. 5.2: max. vier Personen in einem Zimmer (bei einem 8-Bett-Zimmer). Bei der Belegung der Schlafräume sollte ein Mindestabstand der Betten von 2,00 m eingehalten werden, die gemeinsame Nutzung von Etagenbetten ist zu unterlassen. Ausnahmen davon sind nur für Partnerinnen, Partner und enge Familienangehörige statthaft.
- Zurverfügungstellung ausreichender Desinfektionsmittel (mind. 1 Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche) und Einmalhandtücher in Bad, Toilette und Küche.
- Engmaschige Reinigungspläne für Gemeinschaftseinrichtungen (Küchen, Essbereiche, Bäder, Toiletten u. a.), inkl. täglichen Wischdesinfizierens einschl. Türgriffe, Wasserhähne, Toiletten und aller Gegenstände, die gemeinsam genutzt und angefasst werden.
- Den Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen. Sollte dieses nicht möglich sein, hat eine schichtweise Nutzung und notwendige Desinfektion zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu erfolgen.
Bei Nutzung gemeinsamer Bereiche (Küche, Sanitärräume etc.) durch verschiedene Teams ist durch verschiedene Nutzungszeiten ein Kontakt zwischen den Teams zu vermeiden. Zwischen den Nutzungen sind die Räume ausreichend zu lüften und zu reinigen.
Dies ist in einem Nutzungsplan zu dokumentieren, der am Zugang der jeweiligen Gemeinschaftsräume auszuhängen ist.

- Waschen der Wäsche bei mind. 60°C (Waschmaschine oder Wäschedienst).
- Spülen von Geschirr bei mind. 60°C (Geschirrspüler).
- Alle Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften.
- Für erkrankte Beschäftigte oder Beschäftigte, die unter Quarantäne gestellt werden müssen, sollen in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt vorbereitende Maßnahmen getroffen werden, damit im Infektionsfall eine dafür geeignete Ersatzunterkunft bereitgestellt werden kann.

Transporte zwischen Unterkunft und Einsatzort:

- nur in den jeweiligen Teams oder
- nur mit halber Auslastung, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu nah nebeneinandersitzen (PKW: max. 2 Personen inkl. Fahrerin bzw. Fahrer, Busse entsprechend).

Eine Beförderung ist in jedem Fall nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung zulässig.

Achten Sie auch bei Firmenfahrzeugen auf eine regelmäßige Innenraumreinigung und Desinfektion, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Außerdem ist eine zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte zu vermeiden.

Im Krankheitsfall oder Verdachtsfall:

- Bei begründetem Verdacht auf Infektion einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers mit dem Coronavirus ist diese bzw. dieser umgehend zu isolieren, eine Ärztin oder ein Arzt zu kontaktieren, damit die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer auf das Virus getestet werden kann. Dabei sollte die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Beschäftigten entsprechend unterstützen.
- Zusätzlich sollte das gesamte Team isoliert und ebenfalls auf das Virus getestet werden.
- Dasselbe gilt im Falle einer Erkrankung.

Die Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgt durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt sowie das untersuchende Labor. Es wird empfohlen, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Gesundheitsamt zusätzlich selbst informieren und das weitere Vorgehen absprechen:

https://www.lzq.nrw.de/service/links/gesundheitsaemter_nrw/index.html

Verhaltensempfehlungen in verschiedenen Sprachen stellt *die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* (BZgA) unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>